

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

45 (11.10.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 11. October 1854.

Nro. 19,853 — 54.

Die Taxirung der nach den französischen Telegraphenstationen bestimmten telegraphischen Correspondenz betreffend.

Vom 15. d. M. ab sind die den Großherzoglichen Telegraphenanstalten mit Verfügung vom 15. Juni v. J. Nro. 9817 bekannt gegebenen Taxen von der badisch-französischen Grenze nach den französischen Telegraphenstationen außer Wirksamkeit zu setzen.

Dagegen ist von jenem Tage an für die französische Strecke der mit Erlaß vom 14. Juli d. J. Nro. 14,246 (Verordnungsblatt Nro. XXIX, Seite 167) veröffentlichte Zonentarif auch für die im Großherzogthum entstandene Correspondenz in Anwendung zu bringen.

Sowohl die französische Telegraphenverwaltung, als auch diejenige der Main-Neckarlinie werden nach der gleichen Norm verfahren und die Taxen nach dem erwähnten Zonentarife erheben lassen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß in Frankreich die Telegraphenbureaux Mézières und Beaucaire eröffnet worden sind; das in dem Zonentarife dem erstern dieser Orte beigedruckte Sternchen ist somit zu streichen; dagegen ist Beaucaire in die 5te Zone am geeigneten Orte einzusetzen.

Carlsruhe, den 4. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 20,060 — 61.

Die Wortzahl der einfachen Depeschen aus und nach Frankreich
betreffend.

Unter Wiederholung einer den sämtlichen Großherzoglichen Post- und Eisenbahn-
ämtern, beziehungsweise Eisenbahnämtern vor kurzem zugegangenen vorläufigen Anzeige,
wird hiermit bekannt gemacht, daß die Wortzahl der aus und nach Frankreich gehenden
einfachen Depeschen von 20 auf 25 Worte erhöht worden ist. — Der mit Verfügung
vom 14. Juli d. J. Nro. 14,246 (Verordnungsblatt Nro. XXIX, Seite 167) ver-
öffentlichte Telegraphentarif ist hiernach abzuändern.

Carlsruhe, den 6. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Reim.